

## Falsche Verdächtigungen

Die Quelle der Geflügelpest ist die Geflügelindustrie und nicht freilaufendes Geflügel

von Sievert Lorenzen

*Von allen Seiten tönt es: Die nächste Grippe-Pandemie kommt bestimmt. Sie werde Millionen von Menschen hinwegraffen. Eine noch unbekannte, an den Menschen angepasste Variante des Vogelgrippe-Virus H5N1 könnte dieses Mal zur Ursache der Pandemie werden. Schon jetzt habe „die auch für den Menschen gefährliche hochpathogene Form von H5N1“ Todesopfer unter den Menschen gefordert. Doch entscheidende Teile solcher Aussagen gründen nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern auf vagen Vermutungen, die dennoch als tragende Grundlage für das Aufstallungsgebot dienen, das in der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 enthalten ist. Zu den Vermutungen gehört, dass unsere Geflügelbestände durch Wildvögel gefährdet seien. Indizien für einen solchen Infektionsweg gibt es jedoch nicht. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Ursachen für die Verbreitung des Geflügelpest-Virus in den Strukturen der zunehmend globalisierten Geflügelindustrie zu suchen sind. Sie ist es, die insbesondere die Freilandhaltung gefährdet – nicht umgekehrt. Das zeigen zahlreiche Beispiele aus Asien, wo die Geflügelpest am weitesten verbreitet ist. Das Aufstallungsgebot in Deutschland kann daher nur als unverhältnismäßige Benefiz-Maßnahme der Agrarpolitik zu Gunsten der Geflügelindustrie und zu Lasten der Freilandhalter von Geflügel verstanden werden. Soll die Vogelgrippe-Politik erfolgreich sein, sind Maßnahmen gegen die Geflügelindustrie erforderlich, nicht gegen freilaufendes Geflügel.*

Die „Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)“ vom 18. Oktober 2007 stellt eine Verordnung zum Schutz gegen die hochpathogene („highly pathogenic“) und niedrigpathogene („low pathogenic“) aviäre Influenza dar, die international mit HPAI bzw. LPAI abgekürzt werden. Auf Deutsch heißen sie Geflügelpest bzw. Geflügelgrippe oder Vogelgrippe. Hervorgerufen werden sie durch RNA-Viren der Familie Orthomyxoviridae. Im Titel der Verordnung wird nur die Geflügelpest und nicht die Geflügelgrippe genannt, obwohl Schutzmaßnahmen für beide Fälle vorgeschrieben werden. Der Titel ist also ungenau und irreführend.

Wäre sonst nichts an der Verordnung auszusetzen, könnte man mit ihr leben. Es ist in Ordnung, dass Geflügelhalter zu strenger Hygiene, zur Meldung über unerwartet hohe Mortalitätsraten im Geflügelbestand und zur Buchführung über Bewegungen von Geflügel, Gütern der Geflügelindustrie und von Betriebsangehörigen aus dem Betrieb heraus und in den Betrieb hinein verpflichtet werden. Die Bewegungsmeldungen ermöglichen im Fall der aviären Influenza im Betrieb, den möglichen

Eintragungsweg des Virus zu ermitteln. Am Verbot, aviäre Influenza zu heilen, ist ebenfalls nichts auszusetzen, denn bekanntlich hilft bei einer Viruserkrankung nur ein gutes Immunsystem.

Als unverhältnismäßig dagegen sind die Vorschriften gegen Halter von Freilandgeflügel zu beurteilen. Generell wird das Aufstallungsgebot verordnet, doch widerrechtliche Ausnahmen sind möglich, sofern kein Feucht- oder Nassbiotop mit Ansammlungen von Watt- und Wasservögeln in der Nähe ist und die Nutzvögel keinen Kontakt zu Wildvögeln haben. Doch wehe, wenn die Geflügelpest bei einem Wildvogel oder einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt wird. Dann darf im Umkreis von 50 (fünfzig!) Kilometern von der Fundstelle kein Gebrauch von der Ausnahmegenehmigung gemacht werden (§ 13, Absatz 9). Das bedeutet: Bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen erlöschen dann.

Die harten Maßnahmen gegen Freilandhalter von Geflügel könnten den Eindruck vermitteln, als könnte das H5N1-Virus (gleich welcher Form) von Wildvögeln auf Vögel der Freilandhaltung übertragen werden und

von diesen direkt oder indirekt in weitere Geflügelbestände gelangen, insbesondere in solche der industriellen Haltung. Indizien für einen derartigen Eintrag in die Geflügelindustrie gibt es nicht. Daher beurteilen viele Menschen das Aufstellungsgebot als unverhältnismäßig und leisten dagegen Widerstand. Tun sie recht?

### Unwissenschaft aus dem Friedrich-Loeffler-Institut

Als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) maßgeblichen Einfluss auf die deutsche Vogelgrippe- und Geflügelpest-Politik. Am 15. Oktober 2007 veröffentlichte Professor Dr. Dr. h.c. Thomas C. Mettenleiter als Präsident des FLI eine erneute „Bewertung des Risikos zur Einschleppung von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N1 in Hausgeflügelbestände in Deutschland“. Mettenleiter berichtet, dass sich die „Nukleotidsequenzen von H5N1-Isolaten“ aus Vogelgrippe-Fällen 2007 bei Hausenten und Wildvögeln aus Deutschland, Tschechien und Frankreich zu über 99 Prozent gleichen und sich deutlich unterscheiden von den H5N1-Isolaten, die 2006 in Deutschland gefunden wurden. Hieraus folge nach Mettenleiter: „Insofern handelt es sich bei dem Seuchenvirus des Jahres 2007 mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen zeitlich nicht bestimmbaren Neueintrag nach Deutschland, Tschechien und Frankreich aus einer gemeinsamen, jedoch bislang unbekanntem Quelle. Somit kann ein weiterer Eintrag von HPAIV H5N1 aus anderen Gebieten über Wildvögel nicht ausgeschlossen werden. [...] Schließlich kann eine zumindest indirekte kausale Beteiligung von Wildvögeln bei den jüngsten Ausbrüchen von HPAIV-Infektionen beim Hausgeflügel nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt wird das Risiko des Eintrags von HPAIV H5N1 über Wildvögel in Hausgeflügelbestände als *hoch* eingeschätzt.“

Die Folge dieser Einschätzung ist das strenge Aufstellungsgebot in der Geflügelpest-Verordnung. Doch was sagt Mettenleiter eigentlich? Er sagt erstens, er habe keine Ahnung, woher der 2007-Typ von HPAIV H5N1 stamme und halte deshalb ein Land außerhalb von Deutschland, Tschechien und Frankreich für dessen Ursprungsland, und zweitens sagt er, er habe keine Ahnung, ob und auf welche Weise Wildvögel an der Verbreitung des 2007-Typs von HPAIV H5N1 beteiligt sein könnten und schätze deshalb das Risiko als *hoch* ein, dass Wildvögel den neuen Virustyp direkt oder indirekt in die Betriebe einschleppten und dass sich Ähnliches wiederholen könnte.

Mettenleiter arbeitet also mit Unterstellungen, die er nicht begründet, sondern von denen er lediglich sagt, dass ihre Richtigkeit „nicht ausgeschlossen werden“ könne. Bekanntlich lassen sich keine Ereignisse in der Welt aus-

schließen, auch absurde nicht. Deshalb ist die von Mettenleiter gern benutzte Floskel hohl. Sie täuscht ein höchstes Maß an Fürsorge nur vor, vertuscht Nichtwissen und wird gern als Vorwand für Willkürmaßnahmen benutzt. Im vorliegenden Fall entzieht sich Mettenleiter überdies der Pflicht, mindestens eine zweite Denkmöglichkeit für die Ereignisse im Jahr 2007 zu erörtern. Zu prüfen wäre z. B., ob der 2007-Typ von HPAIV H5N1 innerhalb einer Geflügelfabrik in Deutschland, Tschechien oder Frankreich entstand und von dort oder von woanders durch Transporte von infiziertem Geflügel oder dessen Produkten verbreitet wurde. Auch wäre zu prüfen, ob das Virus auf diese Weise versehentlich ins Freiland gelangte und die bekannten Opfer unter den Schwarzhalstauchern und Haubentauchern am Stausee Kelbra im Kyffhäuserkreis, auf der Seite von Sachsen-Anhalt, verursachte.

Die unerörterte Transportmöglichkeit entbehrt nicht der Grundlage. Man denke nur an den Geflügelpest-Ausbruch in der Geflügelindustrie erst in Ungarn (Ende Januar 2007) und dann in Suffolk (England, Anfang Februar 2007). Auch in diesen Fällen waren die „Nukleotidsequenzen von H5N1-Isolaten“ fast identisch, und man meinte, Wildvögel für die Verschleppung des Virus von Ungarn nach Suffolk verantwortlich machen zu können. Zur Untermauerung dieses Erklärungsmärchens zeigte die Tagesschau einen kleinen munteren Wildvogel (einen Alpenstrandläufer) am Gewässerrand.

Zum Glück gab sich die britische Regierung mit dem Märchen nicht zufrieden, denn der Eigner des betroffenen englischen Putenbetriebs, der Geflügelindustrielle Bernard Matthews, unterhält Geflügelfabriken auch in Ungarn und anderen europäischen Ländern. Also schickte die britische Regierung einen Inspektor auf Matthews' englischen Betrieb, und der fand eindeutige Unterlagen, dass der Betrieb kurz vor dem Vogelgrippeausbruch Putenfleisch aus einer ungarischen Region zur weiteren Verarbeitung erhalten hatte, in der Vogelgrippe gerade ausgebrochen war. In strafwürdiger Weise hatte Matthews diesen Zusammenhang zuvor geleugnet (1, 4).

Bei der Aufklärung der Ursache von Vogelgrippe-Ausbrüchen in der Geflügelindustrie ist auf Geflügelindustrielle vermutlich nicht viel Verlass. Zu groß ist für sie die Versuchung, aus geschäftlichen Gründen von der eigenen Verantwortung abzulenken. Natürlich ist zu hoffen, dass die deutschen Geflügelindustriellen einer solchen Versuchung widerstehen können, aber wer kann nach der Erfahrung mit Matthews schon sicher damit rechnen?

### Die Dynamik der Geflügelindustrie und ihre Folgen

In vorbildlicher Weise hat die Nicht-Regierungsorganisation GRAIN die Zusammenhänge zwischen der Dyna-

mik der Geflügelindustrie und der Dynamik der Aviären Influenza aufgeklärt (2, 3, 4). GRAIN ist in neun Ländern auf fünf Kontinenten tätig.

Nach GRAIN ist die Geflügelindustrie des fernen Ostens in den letzten dreißig Jahren gewaltig gewachsen. In Thailand, Indonesien und Vietnam wuchs sie um das Achtfache, von etwa 300.000 auf 2.440.000 Tonnen Geflügelfleisch pro Jahr, und in China verdreifachte sich die Geflügelproduktion allein in den 1990er Jahren auf über neun Millionen Tonnen pro Jahr (2).

In den genannten Ländern hat die Hinterhofhaltung von Geflügel eine uralte Tradition, die sich zum Vorteil und nicht zum Nachteil der Menschen ausgewirkt hatte. Vor allem arme Familien konnten sich auf diese Weise mit einem Minimum an tierischem Eiweiß versorgen. Erst seit die Geflügelindustrie groß und mächtig ist, wurde Geflügelpest zu einem Problem, das innerhalb der Geflügelindustrie entstand und von ihr durch ihre Handelsbewegungen verbreitet wurde. Diese Dynamik wurde in mehreren Studien bestätigt, die in hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen (z. B. 5, 6). Kein Zweifel besteht auch daran, dass das HPIV H5N1 mehrfach aus Geflügelfabriken ins Freie gelangte und dort wildlebende Vögel und freilaufendes Geflügel infizierte. Viele der infizierten Opfer starben. Einigkeit herrscht schließlich, dass sich HPIV H5N1 nicht dauerhaft bei Wildvögeln und Vögeln der Freilandhaltung halten kann, weil deren Populationsdichten nicht groß und nicht dicht genug hierfür sind.

Fernöstliche Geflügelindustrielle nahmen die Infektionen von Wildvögeln und Freiland-Geflügel dennoch zum Anlass, die Kleinhaltungen von Geflügel rigoros zu bekämpfen. Die südostasiatische Direktorin eines US-amerikanischen Geflügelkonzerns unterstützte dieses Vorhaben nachdrücklich mit den Worten, man könne nicht die Zugvögel kontrollieren, wohl aber so viele Hinterhof-Betriebe wie möglich schließen (2). In großem Maßstab wurden also Hinterhof-Betriebe geschlossen; die Geflügeldiversität wurde dadurch in drastischer Weise reduziert. Doch die weitere Ausbreitung der Vogelpest wurde auf diese Weise nicht gestoppt.

GRAIN (2) verwies in diesem Zusammenhang auf das Beispiel Laos. Dort trat Vogelpest ebenfalls in der industriellen Geflügelhaltung auf und gelangte auf benachbarte Kleinhaltungen. Das Geflügel der betroffenen Bestände wurde unverzüglich gekeult, und die Einfuhr von Geflügel aus den Nachbarländern, die Probleme mit der Vogelpest haben, wurde unterbunden. Maßnahmen gegen die vielen traditionellen Kleinhaltungen von Geflügel auf dem Lande wurden nicht ergriffen, weil dort das freilaufende Geflügel lokal gezeugt, lokal aufgezogen und lokal vermarktet wird und weder direkten noch indirekten Kontakt mit Geflügel oder Gütern der Geflügelindustrie hat. Das Freiland-Geflügel hatte also weiterhin

Kontakte zu wildlebenden Wasser- und anderen Vögeln und blieb frei von der Vogelpest. Eindrücklicher kann nicht gezeigt werden, wie substanzlos die Unterstellung ist, freilaufendes Geflügel könne die Geflügelindustrie oder den Menschen bedrohen.

Ungeachtet solcher Erkenntnisse ließ die ägyptische Regierung Anfang 2006 in einer militärähnlichen Aktion alles Hinterhofgeflügel vernichten, nachdem die Vogelpest erst in drei und dann in weiteren Geflügel-fabriken ausbrach und H5N1 als Ursache ermittelt wurde. Eine uralte Tradition der Geflügelhaltung und ein großer Teil der Geflügeldiversität wurde in kürzester Frist vernichtet.

### **Droht eine Grippe-Pandemie mit Millionen von Toten?**

In einer vielbeachteten Arbeit berichteten Chen und 26 weitere Autoren 2006 (6), dass das Grippevirus H5N1 seine größte genetische Vielfalt in Südchina habe. Deshalb könne Südchina zum Epizentrum einer globalen Grippe-Pandemie werden. Die Wahrscheinlichkeit hierfür sei hoch, und die Konsequenzen für den Menschen würden katastrophal sein.

Die Angst vor einer gewaltigen Grippe-Pandemie, verursacht durch eine an den Menschen angepasste Form von H5N1, wird auch anderweitig geschürt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) berichtet, dass ihr von 2003 bis 12. Oktober 2007 schon 330 Menschen gemeldet worden seien, die an der Vogelpest erkrankten. 202 von ihnen seien daran bereits gestorben (7). Solchen Berichten wird hinzugefügt, dass die Vogelpest glücklicherweise noch nicht von Mensch zu Mensch übertragen worden sei. Noch nicht. Vielleicht aber bald, so die stumme und dennoch suggestive Botschaft, die auch von Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet wird. Bilder, in denen Männer in weißen Ganzkörper-Schutzanzügen Geflügel aus Klein- und Kleinsthaltungen greifen, in Plastiksäcke stopfen und der Vernichtung zuführen, verstärken die suggestive Kraft der Botschaften. Die Pharma-Industrie profitiert von der so geschürten Angst vor einer Grippe-Pandemie (2, 8, 10).

Doch einmal mehr ist Unwissenschaft die Quelle der Angst, denn in den Meldungen über menschliche H5N1-Opfer wird nicht erörtert, ob diese Menschen Opfer der Vogelgrippe oder Geflügelpest wurden oder Opfer der Medikation gegen diese Krankheiten. Eine solche Erörterung ist aber unerlässlich, wie die beiden folgenden Beispiele zeigen.

Aus einem Bericht, den das Friedrich-Löffler-Institut als Beleg für ein menschliches Vogelgrippe-Opfer anführte (8), geht hervor, dass der kleine Patient (ein sechs Jahre alter Junge) an einer Lungenentzündung und einer

Schimmelpilzinfektion litt und ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Nach Verabreichung von Tamiflu und Methylprednisolon starb er. Ärztlich aber ist bekannt, dass Tamiflu schwere Nebenwirkungen haben kann und dass Methylprednisolon bei schweren bakteriellen, viralen oder Pilzinfektionen nicht genommen werden sollte (8).

In einem anderen Fall (9) erkrankte ein vorher gesunder dreijähriger Junge aus Hong Kong am 9. Mai 1997 an Atemwegsproblemen, wurde am 19. Mai ins Hospital eingeliefert und dort mit Aspirin, einem Antibiotikum und kurz darauf mit einer weiteren breiten Antibiotika-Ladung (broad antibiotic coverage) behandelt. Beim Kind brach das Reye-Syndrom aus – es starb am 21. Mai 1997.

In beiden Fällen starben die Patienten sehr wahrscheinlich nicht an der Vogelgrippe, sondern an der panischen Medikation gegen sie. Es ist damit zu rechnen, dass auch andere Menschen auf diese Weise starben. Alle Angaben über menschliche H5N1-Opfer müssen also so lange als zweifelhaft gelten wie die ärztlichen Maßnahmen zur Therapie der Opfer unbekannt sind. Das scheint fast immer der Fall zu sein.

Die beste Vorbeugung gegen Grippe besteht nach wie vor in einer Kräftigung des eigenen Immunsystems.

### **Das Aufstellungsgebot – ein Benefiz-Theater für die Geflügelindustrie?**

Schon wieder wird die Angst vor einer Tierkrankheit geschürt, die vom Tier auf den Menschen überspringen und viele Todesopfer fordern könnte. Schon wieder greifen Politiker aus marktwirtschaftlichen Gründen zu unverhältnismäßigen Maßnahmen, um die Angst vor einer solchen hypothetischen Krankheitswelle zu vertreiben und so der Wirtschaft etwas Gutes zu tun, und schon wieder wird die Leerfloskel vom „nicht auszuschließen ist, dass ...“ bemüht, um Willkürmaßnahmen gegen eine wirtschaftliche Minderheit durchzusetzen.

So etwas erlebten wir bereits 1997 und 2001 im Zusammenhang mit der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE), die auf mangelhaft begründete Weise zur Ursache der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) erklärt wurde, an der Zehntausende von Menschen in Europa sterben könnten. Kein Deutscher wurde Opfer dieser Krankheit, aber die panische Angst vor ihr loderte allenthalben auf und ließ den Rindfleischmarkt einbrechen. Zum Gegensteuern wurde 1997 die BSE-Schutzverordnung erlassen, die von Anfang an als wirkungslos zur Bekämpfung von BSE erkannt werden konnte und nur als Alibi-Maßnahme diente, um das Image der Rinderwirtschaft zu schonen (11). Alle 5.200 deutschen Rinder britischer und schweizerischer Herkunft sollten unverzüglich vernichtet wer-

den, obwohl bekannt war, dass selbst von einem BSE-kranken Rind keine BSE-Ansteckungsgefahr für die Herdengenossen ausgeht. Die BSE-Schutzverordnung wurde daher selbst vom Bundesverwaltungsgericht letztlich als rechtswidrig und nichtig bewertet (12).

Anders als BSE sind die Vogelpest und die Vogelgrippe ansteckende Krankheiten. Doch nach den vorliegenden Erkenntnissen geht die Infektionsgefahr vor allem oder ausschließlich von der Geflügelindustrie auf das Freilandgeflügel und auf die Wildvögel aus und nicht umgekehrt, und es ist nicht einmal bekannt, ob und in welcher Weise durch Wildvögel oder freilaufendes Geflügel die niedrig- oder hochpathogene Form von H5N1 in Geflügelfabriken direkt oder indirekt eingebracht worden sein könnte.

Daher muss das Aufstellungsgebot für das Freilandgeflügel als unverhältnismäßige Maßnahme verstanden werden, ähnlich wie eine Ausgangssperre bei Gewitter eine unverhältnismäßige Maßnahme zum Schutz vor Blitzschlag wäre. Insofern kann das Aufstellungsgebot nur als eine Benefiz-Maßnahme zu Gunsten der Geflügelindustrie verstanden werden.

Im Kampf gegen H5N1 können praktisch nur Maßnahmen erfolgreich sein, die gegen die Entstehung und Ausbreitung der hochpathogenen Form von H5N1 gerichtet sind. Solche Maßnahmen würden sich gegen die Geflügelindustrie richten, die das Geflügel in stresserzeugenden Dichten in geschlossenen Räumen ohne Tageslicht und somit ohne virusinaktivierende UV-Strahlung hält. Nach vielen unabhängig gewonnenen Erkenntnissen sind genau solche Haltungen die Brutstätten und die Vektoren der hochpathogenen Formen von H5N1. Im Freiland fern der Geflügelindustrie kommt H5N1 nur in niedrigpathogenen Formen vor.

Freilandhaltungen sind nach allen Erkenntnissen viel gesünder für das Geflügel als die industrielle Haltung. Trotzdem wird die Freilandhaltung durch die Geflügelpest-Verordnung viel restriktiver behandelt als die industrielle Geflügel-Haltung. Es ist also gerechtfertigt, wenn Freilandhalter Widerstand gegen das Aufstellungsgebot organisieren.

#### **Literatur**

- (1) Times Online vom 9. Februar 2007: Bernard Matthews admits 'possible' Hungarian bird flu link.
- (2) GRAIN: Fowl play. The poultry industry's central role in the bird flu crisis. [www.grain.org/go/birdflu](http://www.grain.org/go/birdflu), 2006.
- (3) GRAIN: The top-down global response to bird flu. [www.grain.org/articles](http://www.grain.org/articles). 2006.

- (4) GRAIN: Bird flu: a bonanza for 'Big Chicken'. [www.grain.org/articles](http://www.grain.org/articles). 2006.
- (5) B. Olsen et al.: Global Patterns of Influenza A Virus in Wild Birds. *Science* 312 (2006), pp. 384–388.
- (6) H. Chen et al.: Establishment of multiple sublineages of H5N1 influenza virus in Asia: Implications for pandemic control. *PNAS* 103 (2006) pp. 2845–2850. Siehe dort vor allem S. 2849.
- (7) Angabe der World Health Organization (WHO): [www.who.int/csr/disease/avian\\_influenza](http://www.who.int/csr/disease/avian_influenza).
- (8) T. Engelbrecht und C. Köhnlein: Virus-Wahn. *Lahnstein* 2006, S. 223.
- (9) K. Subbarao et al.: Characterization of an avian influenza A (H5N1) virus isolated from a child with a fatal respiratory illness. *Science* 279 (1998), pp. 393–396.
- (10) H. Grünwoldt: Entseuchung – Gedanken eines Amtstierarztes über Vogelgrippe & Co. In: *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* 13 (2006), S. 35 f.
- (11) S. Lorenzen, D. Büge und Chr. Tünnesen-Harmes: Der Rechtsstreit um die Erste und Zweite BSE-Schutzverordnung aus naturwissen-

schaftlicher und rechtlicher Sicht. In: *Tierärztliche Umschau* 52 (1997), S. 691–700.

- (12) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Februar 2001. Aktenzeichen 3 C 9.00.

---

**Autor**

*Prof. Dr. Sievert Lorenzen*

Zoologe und Mitglied im Arbeitskreis  
Seuchenpolitik von PROVIEH-VgtM e.V.



Zoologisches Institut der Universität Kiel  
24098 Kiel  
E-Mail: [slorenzen@zoologie.uni-kiel.de](mailto:slorenzen@zoologie.uni-kiel.de)